

S A T Z U N G

des Freundeskreis Vokalzirkel e.V.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Vokalzirkel“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2– Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.v § 52 Abs. 2 Ziff. 5 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des klassischen und zeitgenössischen Chorgesangs sowie der historischen Aufführungspraxis.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - 1) Vorbereitung und Durchführung eigener, öffentlich zugänglicher Konzerte mit anerkannter Musikliteratur v.a. auch zeitgenössischer Musik zur Erreichung interpretatorischer Spitzenleistungen.
 - 2) Ermöglichung von Ur- und Erstaufführungen und Erweiterung des Aufführungsrepertoires in der professionellen Chormusik;
 - 3) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art v.a. durch spartenübergreifende Projekte;
 - 4) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs durch gemeinschaftliche Projekte mit internationalen Ensembles;
 - 5) Förderung der Ausbildung von jungen, aufstrebenden Sängern durch Bildung im Chorsingen sowie der Förderung als Karrierestart ins berufliche Leben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer möglicherweise für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
2. Die Organe des Vereins erhalten Ersatz ihrer entstandenen Aufwendungen und können für ihre Tätigkeit eine angemessene auch pauschale Vergütung – bis zur Höchstgrenze für die Haftungsprivilegierung des § 31 a BGB erhalten. Die Entscheidungen über Zahlungen von Vergütungen an Organe trifft die Mitgliederversammlung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist auch berechtigt, Mittel, Arbeitskräfte und Räume für steuerlich unschädliche Betätigungen im Rahmen von § 58 Abgabenordnung zu verwenden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch Tod;
 - 2) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden kann;
 - 3) durch förmlichen Ausschluss, durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - 4) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden kann, wenn zumindest zwei Jahre die Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sind und zwei Monate verstrichen sind, nachdem zumindest einer der Beiträge unter Androhung der Ausschließung angemahnt wurde, ausreichend ist die Absendung dieses Mahnschreibens an die letzte dem Vorstand bekannte (auch E-Mail) Adresse des Mitgliedes.

3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die beitragsfrei sind und alle Rechte der ordentlichen Mitglieder genießen.

§ 5 – Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Staffelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) der Vorstand kann beschließen, dass ein Beirat gebildet wird, dem ehrenamtlich vom Vorstand benannte Personen angehören. Im Übrigen regelt Amtsführung und Dauer eines etwa gebildeten Beirates der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - 1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2) Wahl eines Kassenprüfers jeweils für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 - 3) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 4) Änderung der Satzung,
 - 5) Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; über diese Tagesordnungspunkte sind die Mitglieder unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden; sie und eine etwaige nachträgliche Unterrichtung über die Ergänzung der Tagesordnung ergehen jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte (auch E-Mail-)Adresse des Mitgliedes.

4. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
5. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei und mindestens eine halbe Stunde davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse; ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes (Poststempel) zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
7. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, jedoch nur durch ein anderes Vereinsmitglied.

Es entscheidet stets die relative Mehrheit der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter dies für den jeweiligen Wahlgang verlangt, geheim.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei

gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Zweck des Vereins geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder. Solche Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter Benannten eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zur Einsicht zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 v. H. der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

§ 8 – Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart.

Er wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Doppelfunktionen und Wiederwahl sind zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet in jedem Fall auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Für die Einladung, die Durchführung (in Präsenz oder virtuell), die Tagesordnung und die Niederschrift gilt § 7 entsprechend.

Außerhalb von Vorstandssitzungen kann der Vorstand entscheiden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 9 – Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für folgenden gemeinnützigen Zweck: Förderung von Kunst und Kultur. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschluss allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)